

Neues UVG : für Praktikas ist die Versicherung jetzt obligatorisch

Autor(en): **Schneider, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **115 (2018)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-865584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues UVG – für Praktikas ist die Versicherung jetzt obligatorisch

FACHBEITRAG Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom August 2017 festgehalten, dass Personen, die im Rahmen der Sozialhilfe Praktikas absolvieren, der obligatorischen Unfallversicherung unterstehen (vgl. Zeso 3/18). Die Suva führt nachfolgend aus, wie sich das Urteil für Sozialhilfeempfänger auswirkt.

Als versicherte Personen nach UVG gelten nach dem Bundesgerichtsurteil Sozialhilfeempfänger, welche eine berufliche Ausbildung im Sinne eines Praktikums absolvieren (das heisst berufliche Integration mit Ausbildungszweck). Dieses Praktikum kann sowohl den ersten als auch den zweiten Arbeitsmarkt betreffen. Im gleichen Rahmen sind Flüchtlinge/Asylsuchende versichert. Versichert ist obiger Personenkreis auch bei einem Arbeitseinsatz ohne AHV-Lohn, wenn seitens des Einsatzbetriebes ein relevantes wirtschaftliches Interesse an der Arbeitsleistung der eingesetzten Person besteht.

Hingegen entsteht keine Unfallversicherungsdeckung, wenn die Beschäftigung vorwiegend der Angewöhnung an eine Tagesstruktur oder dem Erlernen bzw. der Wiederherstellung von grundlegenden Kompetenzen wie Pünktlichkeit, Organisation und dergleichen dient, also kein berufliches Ausbildungsziel damit verfolgt wird. In diesen Fällen besteht in der Regel kein relevantes Interesse des Einsatzbetriebes an der Arbeitsleistung der Person. Diese Beschäftigung wird meist als soziale Integration bezeichnet und von Eingliederungsinstitutionen im zweiten Arbeitsmarkt angeboten.

Prämienbezug

Gegenüber der Suva ist der Arbeitgeber (in der Regel der Einsatzbetrieb) prämienspflichtig, was bedeutet, dass die gesamte Prämie immer direkt dort eingefordert wird. Mit Blick auf das genannte Urteil vom August 2017 nimmt die Suva die Prämienhebung für die genannte Personengruppe grundsätzlich per Anfang 2018 vor. Sie behält sich eine Einzelfallbeurteilung mit abweichendem Prämienbezug vor. Die Betriebe müssen die Lohndeklaration 2018 entsprechend ausfüllen.

Verunfallt die eingesetzte Person in einem von der Suva erfassten Betrieb des ersten Arbeitsmarktes, wirken sich Versicherungsleistungen auf Antrag des betroffenen Betriebes grundsätzlich nicht auf die Prämien aus.

Umfang der wichtigsten Versicherungsleistungen

Erleidet eine sozialhilfeempfänger Person während des Arbeitseinsatzes ein versichertes Ereignis (Unfall oder Berufskrankheit), so hat sie dieses umgehend dem Einsatzbetrieb zu melden, allenfalls mit Unterstützung der zuständigen Sozialhilfe-Stelle. Der Einsatzbetrieb seinerseits meldet das Ereignis unverzüglich der Suva. Die Unfallmeldung muss einen Hinweis auf den Arbeitseinsatz im Rahmen der Sozialhilfe enthalten. Nur damit kann sichergestellt werden, dass der Einsatzbetrieb keine negativen Auswirkungen auf die Prämienhöhe erfährt.

Die umgehende Anmeldung ist wichtig, damit die Suva ihre Zuständigkeit für das gemeldete Ereignis prüfen und zeitnah die versicherten Leistungen ausrichten kann.

Im Gegensatz zur Krankenversicherung ist die Suva für die Heilbehandlung gegenüber den Leistungserbringern (Spitäler, Ärzte, Therapeuten, Apotheken etc.) direkt Honorarschuldner. Daher ist es wichtig, diese zu orientieren, dass die Suva für die Folgen eines Unfalles aufkommt. Anerkennt die Suva ihre Leistungspflicht, bestätigt sie dies mittels eines Anerkennungsschreibens. Es empfiehlt sich, das Dokument den Leistungserbringern vorzuzeigen, damit diese ihre Aufwendungen direkt bei der Suva einfordern können. Die Suva kennt weder Franchise noch Selbstbehalt.

Erleidet eine verunfallte Person eine Arbeitsunfähigkeit, richtet die Suva ein

Taggeld in der Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes ab dem dritten Tag nach Unfall aus. Eignet sich ein Unfall z.B. am 15.9., dann besteht ab dem 18.9. Anspruch auf ein Taggeld. Als versicherter Verdienst bei einem Praktikum ohne Lohn wird dabei von einem Tagesverdienst von CHF 81.20 ausgegangen, resp. CHF 40.60 bei einer Person, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Eine zeitliche Grenze für das Erbringen von Taggeldleistungen sieht das UVG nicht vor. Der Anspruch erlischt mit dem Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder dem Tod des Versicherten.

Je nach Schwere der Verletzungen und deren Folgen richtet die Suva auch Rentenleistungen sowie allenfalls eine Integritätsentschädigung aus. Für die Folgen eines anerkannten Unfalles bleibt die Suva zuständig, und zwar unabhängig davon, ob der von der Sozialhilfe organisierte Arbeitseinsatz weiterhin besteht oder dieser in der Zwischenzeit beendet wurde. Auch bei Rückfällen oder Spätfolgen erbringt sie ihre Leistungen.

Taggeldleistungen können an Sozialhilfe abgetreten werden

Anspruchsberechtigt für das Taggeld ist die versicherte Person. Soweit die Sozialhilfe Vorschussleistungen erbringt, können die Taggeldleistungen an sie abgetreten werden. Hierfür ist entweder eine schriftliche Vereinbarung erforderlich oder die Behörde erlässt eine entsprechende Verfügung und stellt sie der Suva zum Vollzug zu. ■

Christoph Schneider
Projektleiter Suva